

dafür eine billige Belohnung bewilliget werden. Da Serenissima Regens diese Belohnung allgemein auf die Hälfte des in den Sportelncassen zu berechnenden einen Procents gnädigst bestimmt haben, so ist solche in den Sportelrechnungen wieder zur Ausgabe zu bringen. Detmold den 22ten August 1810.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. CXLIV.

Verordnung wegen Einführung geeichter Boutheillen und Gläser in den Wirthshäusern zc. von 1810.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg zc. Geborne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Durch das Edict vom 24ten April 1792 sind zwar geeichte Kannen und Orts-Maäße für Wein, Brantwein, Bier und andere nicht fette Flüssigkeiten eingeführet worden. Da aber die Eichung der Boutheillen und Gläser nach dem Verhältnisse jener Gemäße bisher noch nicht geschehen ist, und die Getränke in den Wein-Bier- und Brantweinschenken, wie auch in den Gasthöfen und Wirthshäusern künftig nur in geeichten Boutheillen und Gläsern verkauft werden sollen; so haben Wir nunmehr auch deren Verfertigung

gung binnen 4 Wochen unter folgenden Bestimmungen verfügen lassen:

1) Die Maäß- 3 Orts- $\frac{1}{2}$ Maäß- und $1\frac{1}{2}$ und 1 wie auch $\frac{1}{2}$ Ortsboutheillen werden vermittelst eines Striches, bis zu welchem sie gefüllt werden müssen, und mit einem, die Lippische Rose darstellenden Stempel geeicht, und mit der Zahl der Orte, welche sie enthalten, bezeichnet. Mitten in der Rose befindet sich zur Andeutung des einländischen Fabrikorts eine Nummer, damit bey sich ergebenden Beschwerden über unrichtiges Maäß der Glasemeister, welcher die Boutheillen oder Gläser verfertigt hat, zur Verantwortung gezogen werden könne.

2) Das Eichen der Wein-Bier- und Brantweinsgläser zu $\frac{1}{2}$ Maäße, 1 Orte, $\frac{1}{2}$ Orte, 1 Hälfschen zu $\frac{1}{8}$, und $\frac{1}{2}$ Hälfschen zu $\frac{1}{2}$ eines Maäßes geschieht vermittelst eines unter dem Rande einzuschleifenden Ringes, bis zu welchem die Gläser gefüllt werden müssen; und an dem Fuße derselben wird die Nummer 2 der Glashütte auf dem Flütze zu Kohlstädt, welche vorerst nur allein die Verfertigung geeichter Boutheillen und Gläser übernommen hat, angebracht.

3) Der Preis der Boutheillen, so wie der Wein-Bier- und Brantweinsgläser erhöhet sich wegen der mit der Eichung verknüpften Bemühung um einen Pfennig für jedes Stück ohne Unterschied.

4) In Privathaushaltungen wird der Gebrauch ungeeichter Boutheillen und Gläser ferner noch zugelassen, solcher aber in vorgedachten öffentlichen Häusern, in Absicht der nach Maäßen und Orten verkauft werdenden Getränke und ihrer Versellung in Gläsern, nach 4 Wochen, von dem Tage des Abdrucks dieser Verordnung in den Intelligenzblättern an gerechnet, hiermit durchaus untersagt. Jeder Contraventionsfall soll mit einem Gfl. bestraft

284 CXLIV. Verordn. wegen Einführ. geeichter Bouteillen zc. v. 1810.

werden, und der Denunciant davon die Hälfte erhalten, auch wenn er es will, sein Name verschwiegen bleiben.

5) Die Obrigkeiten werden angewiesen, gleich nach dem Ablauf dieser Frist, so wie auch ferner die Visitationen in allen Häusern, worin Wein, Bier und Brantwein feil ist, auf die den Bersellern sofort einzuschärfende Befolgung dieses Edicts sorgfältig zu erstrecken, und von der darnach geschehenen Einführung der geeichten Bouteillen und Gläser binnen 2 Monaten zu berichten.

Gegeben Detmold den 11ten September 1810.

Ende des fünften Bandes.

Neper.

Neperatorium

über den

fünften Band

der

Landes = Verordnungen

des

Fürstenthums Lippe

von 1801 bis 1810.

Leipzig, mit Meyerschen Schriften, 1810.